

Satzung der Stadt Markneukirchen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.01.2014 mit Beschluss-Nr. 02/2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstzeit)	35,00 EUR

§ 2 – Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme sich in der Regel über die volle Sitzung erstreckt.

§ 3 – Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:
 1. Bei Stadträten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	15,00 EUR,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	30,00 EUR,

- | | |
|---|------------|
| 2. Bei Ortschaftsräten | |
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 7,50 EUR, |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 15,00 EUR, |
| 3. Bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse | |
| - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 15,00 EUR, |
| - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 30,00 EUR. |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt
- | | |
|--|-------------|
| - für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Breitenfeld | 125,00 EUR, |
| - für den Ortsvorsteher der Ortschaft Erlbach | 345,00 EUR, |
| - für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Landwüst | 114,00 EUR, |
| - für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Siebenbrunn/Sträbel | 114,00 EUR, |
| - für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Wernitzgrün | 114,00 EUR, |
| - für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Wohlhausen | 125,00 EUR. |
- (3) Abweichend von Abs. 2 und in Umsetzung der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Erlbach in die Stadt Markneukirchen erhält der Ortsvorsteher der Ortschaft Erlbach bis einschließlich 31.07.2015 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.280,00 EUR.
- (4) Sofern ein Ortsvorsteher aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt wird, steht diesem neben seiner Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 nicht zusätzlich eine Entschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu.
- (5) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (6) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbar Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5 eine Entschädigung nach § 1.
- (7) Mitglieder des Stadtrates, die gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates sind, erhalten die unter Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit als Stadtrat und für ihre Tätigkeit als Ortschaftsrat.
- (8) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 5 werden am Monatsende gezahlt.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende des darauf folgenden Monats gezahlt.

§ 4 – Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.12.2000 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.04.2002 außer Kraft.

Markneukirchen, den 23.01.2014

A. Jacob
Bürgermeister